

Satzung des Deutschen Präzisionsflug-Vereins e.V.

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Deutscher Präzisionsflug-Verein e.V.“ mit Sitz in Schwarzheide.
2. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aeroclub e.V. und des Deutschen Sportbundes.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Verein ist Rechtsnachfolger des Trainingszentrums für Präzisionsflug des Luftsportverbandes Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und für alle flugsportbegeisterten Bürger offen.

§ 3 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein bezweckt und stellt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der Interessen für den Flugsport im Allgemeinen und die Flugsportdisziplin „Präzisionsflug“ als einer von der FAI (Federation Aeronautique Internationale) ausgeschriebenen Disziplin im Besonderen.
- Förderung und Organisation von lokalen Flugsportveranstaltungen sowie nationalen und internationalen Meisterschaften im Präzisionsflug. Der Verein unterstützt andere Vereine des Flugsports ideell, materiell und personell bei der Vorbereitung und Durchführung ähnlicher Veranstaltungen.
- Organisation des Trainings der im Präzisionsflug tätigen, aktiven Flugsportler.
- Vorbereitung der Auswahlmannschaft des Deutschen Aeroclubs e.V. auf nationale und internationale Meisterschaften, Welt- und Europameisterschaften.
- Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit im Flugsport, insbesondere in der Disziplin „Präzisionsflug“.
- Der Verein übernimmt die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der vorhandenen technischen und materiellen Ausrüstung auf den neuesten, internationalen Stand und der Grundlage der Forderungen der FAI.

- Pflege von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit allen an dieser Flugsportdisziplin interessierten, Personen, Vereinen und Körperschaften.
- Durchführung von Informationsveranstaltungen zu den Problemen des Flugsportes, insbesondere des Präzisionsfluges, Erarbeitung von Veröffentlichungen über Inhalt, Probleme sowie Veranstaltungen im Flugsport, bzw. im Präzisionsflug.
- Der Verein bemüht sich um die Zusammenarbeit mit den Fliegern, Betreibern und Nutzern von Flugplätzen sowie deren Anliegern und sonstigen Betroffenen in Fragen de Umweltschutzes und dem Kampf gegen die Lärmbelästigung.

§ 4 Der Verein hat

1. Ordentliche Mitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
5. Zeitweilige Mitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
 - a.) Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
 - b) die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch den Vorstand.
2. Außerordentliche Mitglieder
 - a) Außerordentliches Mitglied kann jede juristische Person werden, welche auf Dauer die Entwicklung, Förderung und Durchführung des Präzisionsfluges unterstützt.
 - b) Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
 - c) Der Vorstand vereinbart mit dem Aufzunehmenden vor dessen Aufnahme die Rechte und Pflichten. Diese Vereinbarung darf nicht Rechte und Pflichten enthalten, die den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sind.
3. Fördernde Mitglieder
 - a) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, welche selbst keinen Luftsport ausüben und den Verein zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben ausschließlich durch Zuwendungen oder andere Leistungen unterstützen. Sie haben nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

b) Die Mitgliedschaft besteht in dem Geschäftsjahr, für welches die Zuwendung oder Leistung erbracht wurde.

c) Über die Aufnahme als Förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand

4. Ehrenmitglieder

a) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste im Flugsport und besonders im Präzisionsflug erworben haben.

b) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, können sich aber zu einer freiwilligen Beitragsleistung bereiterklären.

5. Zeitweilige Mitglieder

a) Für zeitweilige Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 5, Abs. 1a.

b) Über die Aufnahme zeitweiliger Mitglieder entscheidet der Vorstand oder der Beirat für Ausbildung vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.

c) Die zeitweilige Mitgliedschaft endet mit dem 31. 12. des laufenden Jahres.

d) Zeitweilige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Anmerkung:

Jugendliche können dem Verein mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten beitreten, der Beitrag wird bei der Aufnahme durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch:

a) Austrittserklärung,

b) Ausschluß,

c) Tod des Mitglieds,

d) Aufgabe oder Verlust der Eigenschaften, die zur Aufnahme in den Verein erforderlich oder bestimmend waren.

Zu a) Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erklären. Ist der Austritt nicht rechtzeitig erklärt, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Geschäftsjahres. Die dem Mitglied aus der Zugehörigkeit zum Verein erwachsenden Zahlungsverpflichtungen bleiben bis dahin bestehen.

Zu b) Ausschluß

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied

- das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt,
- gegen die Satzung, Nebenordnungen, fachliche Bestimmungen oder die Beschlüsse der Organe des DAeC oder des Vereins verstößt.
- seine fälligen Zahlungsverpflichtungen nach dreimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 6 Wochen nicht erfüllt.

Der Vorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest. Gegen diese Feststellung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 7 Beitragspflicht

Für jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge wird in der Beitragsordnung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Aus besonderen Gründen kann Mitgliedern durch den Vorstand der Beitrag verringert oder erlassen werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Zu 1.) Die Mitgliederversammlung:

- a) ist das oberste Organ im Sinne des § 32 des BGB. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Beirates
 - Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - Genehmigung der Haushaltvoranschläge einschließlich Festsetzung des Grundbeitrages für das kommende Haushaltsjahr
 - Genehmigung des Berichtes des Vorstandes für das abgelaufene Haushalts- und Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Anmerkung:

Die Wahl der Organe des Vereins erfolgt alle 2 Jahre auf der jeweils 1. Mitgliederversammlung des Jahres. Die Mitgliederversammlung beschließt mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Verlauf ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muß.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Wenn 25 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe des Zweckes fordern, hat sie der Vorstand einzuberufen.

- Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens bis 4 Wochen nach der Antragsstellung einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

Zu 2. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Mindestens 3 Mitgliedern
der Vorstand bestimmt die Verteilung der Ämter in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl. Die Verteilung der Ämter kann in der Wahlperiode verändert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen werden, die Ordentliche Mitglieder des Vereines sind.

Zu 3. Der Beirat

Besteht aus dem 1. Und 2. Beisitzer und den Vorsitzenden der Arbeitskreise.

§ 9 Vermögen, Beiträge und Kasse

1. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträgen der Mitglieder
- Zinsen und Erträgen des Vermögens
- Spenden, soweit steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen erteilt werden. Sie dürfen nur für förderungswürdige Zwecke im Sinne des Steuergesetzes verwendet werden.
- Sonstige Einnahmen des Vereins, wie Zuwendungen aus dem Sporthaushalt des DAeC e.V., des Deutschen Sportbundes, Erlös aus gemeinnützigen Veranstaltungen etc.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Es darf keine Person, die dem Zwecke der Körperschaft fremd ist, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vor jeder Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer durchzuführen.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören oder ein mit der Kassenführung des Vereins im Zusammenhang stehendes Amt bekleiden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, Einblick in die Kassenunterlagen zu nehmen.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Für jede Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein ist aufgelöst, wenn zwei Mitgliederversammlungen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen die Auflösung beschlossen haben. Zwischen beiden Versammlungen muß mindestens ein Monat, höchstens zwei Monate liegen.
2. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Absatz 2 gilt, wenn der Verein nicht gemäß Absatz 1, sondern aus anderen Gründen aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Aeroklub Schwarzheide e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlußbestimmungen

Die Satzung tritt mit Wirkung des Tages in Kraft, an dem sie in das Vereinsregister eingetragen wurde. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.

Diese Satzung wurde am 28.02.2009 errichtet.